

Erläuterungen zur Richtlinie des Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft, der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP AGRI) und des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer - RL LIW/2014)

Für die nachfolgend aufgeführten Punkte der Richtlinie gelten diese Erläuterungen. Sie sollen den Antragstellern und der Verwaltung ergänzende Hinweise zum Verständnis der Richtlinie geben. Die aufgeführte Gliederung bezieht sich auf die Punkte der Richtlinie. Sofern keine Erläuterungen erfolgen, sind die Abschnitte in der Richtlinie selbst erklärend.

Teil A. Zweck und Rechtsgrundlagen

Ausschlaggebend für die haushaltmäßige Umsetzung ist die VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/1046 vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union. Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden.

Hinweise zu den einzelnen Punkten der Richtlinie:

B. Voraussetzungen der Förderung

I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Vorhabenbeginn und Förderfähigkeit der Ausgaben

Zu a) Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten für die Investitionsvorbereitung, gelten nur Ausgaben als förderfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Als Antragseingang gilt das Datum des Poststempels des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Die Behörde bestätigt gegenüber den Begünstigten schriftlich den Antragseingang. Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben sind u. a. Architekten- und Ingenieurleistungen oder Ausgaben für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

Zu d) Für den Bereich der Investitionsförderung ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

Zu f) Zur fachlichen Auslegung dieses Punktes informiert das SMEKUL wie folgt:

Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.

Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn die Investition lediglich

- der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient; als Nachweis dafür ist ein Vergleich der technischen Daten (insbesondere zum erforderlichen Betriebsdruck) der bisherigen mit der vorgesehenen Bewässerungs-/Beregnungstechnik vorzulegen oder
- dem Bau eines Speicherbeckens dient.

Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche führt, ist nur förderfähig, wenn:

- die für die Investition vorgesehene Grundwasserentnahmestelle außerhalb eines Grundwasserkörpers liegt, der hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustands gemäß Wasserrahmenrichtlinie als schlecht eingestuft wurde (siehe Karten unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/9117.htm>)
- in Zweifelsfällen kann die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Vorlage einer Bestätigung durch die zuständige Wasserbehörde verlangen
- die Zulässigkeit der Wasserentnahme durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen wird.

Wurde die Fläche, auf der künftig die Beregnung/Bewässerung ausgedehnt werden soll, bereits in den zurückliegenden fünfzehn Jahren beregnet/gewässert, so liegt keine Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche vor.

2. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)

Zu a) Im Falle der Investitionsförderung beträgt die Dauer der Zweckbindung 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel für das jeweilige Teilvorhaben.

3. Zu beachtende Vorschriften/Vereinbarkeit mit sonstigem Recht

Zu a) Die EnEV gilt nicht für landwirtschaftliche Bauten, Glashäuser für Pflanzenzucht, Zelte und provisorische Gebäude sowie bestimmte Betriebsgebäude. Allerdings gelten auch für alle diese Ausnahme-Gebäude die Regelungen der neuen EnEV zur Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen sowie ggf. die energetische Inspektionspflicht für Klimaanlage. Wenn sich die Anlagentechnik teilweise außerhalb des Gebäudes befindet, gelten für diese Teile der Anlagentechnik nur die Regeln der EnEV für die Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen.

Zu c) Es besteht bei den Antragstellern (landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen) keine gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Auftragsvergabe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen für die Anschaffung von mobiler Technik zur Plausibilisierung der Kosten drei Angebote vorgelegt werden. Für bauliche Anlagen ist mindestens eine Kostenberechnung vorzulegen, aus der die einzelnen Leistungsbestandteile der geplanten Investition erkennbar sind (Art, Umfang, Kosten). Dies ist für jedes Teilvorhaben gesondert erforderlich. Vor der Erteilung der Aufträge (die möglichst schriftlich erfolgen sollten) müssen die zugehörigen Kostenangebote eingeholt werden, die dann die Grundlage für die Vorhabenrealisierung bilden.

II. Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

zu 1.1.1.1

Eine Investition in umweltgerechte Lager mit einer Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft (Aufstockung von vorhandenen 6 Monaten auf 9 Monate oder Sicherung bei bereits vorhandenen 9 Monaten) und von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost (Aufstockung von vorhandenen 2 Monaten auf 6 Monate oder Sicherung bei bereits vorhandenen 6 Monaten) kann für den jeweiligen Tierhaltungsstandort oder das Gesamtunternehmen gefördert werden. Eine standortbezogene Betrachtung der Lagerkapazität vor der Förderung ist nicht notwendig. Diese Lagerkapazität von sechs beziehungsweise neun Monaten muss nach Abschluss des geförderten Gesamtvorhabens vorhanden sein und für die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden.

Für die Berechnung der nachzuweisenden Lagerkapazität wird beispielsweise das Programm LAGERKA, in der jeweils aktuellen Fassung, anerkannt.

Zusätzliche, über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausgehende Abdeckungen/Ausstattungen von Güllelagerbehältern, zum Beispiel die wasserdichte/gasdichte Abdeckung eines Güllebehälters von Rindergülle mittels Zeltdach sind im Rahmen der Investition förderfähig.

zu 1.1.1.2

Förderfähig sind bauliche Investitionen sowie Anschaffungen von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die zur Haltung von Nutztieren, einschließlich der im sachlichen Zusammenhang damit stehenden Einstreu- und Futterlager, getätigt werden.

Dazu gehören auch alle Vorrichtungen, die mit dem Gebäude bzw. dem Grund und Boden fest verbunden sind, sofern diese der Nutzung und Funktionserfüllung der Tierhaltungsanlage dienen. Erforderliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte (Zaun, Hofbefestigung, Siloanlagen und Bergehallen) können, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren Tierhaltung zu dienen bestimmt sind, gefördert werden.

Wird mit dem geplanten Vorhaben oder einem/mehreren Teilvorhaben direkt in den Haltungsbereich der Nutztiere eingegriffen (bspw. Umbau mit Eingriff in Lauf-, Liege- oder Bewegungsflächen, Fressbereiche, Tränkanlagen, Auslauf oder kompletter Stallneubau oder Anbau eines Stalles an vorhandenes Gebäude), dann sind die Vorgaben einer besonders artgerechten Tierhaltung, Teil A Basisförderung bzw. Teil B Premiumförderung, zu erfüllen. Dies ist dann anhand der jeweiligen Prüfliste nachzuweisen. Werden nach Erreichen der entsprechenden Tierwohlkriterien (Teil A oder Teil B) weitere Investitionen in den o. g. Haltungsbereichen der Tiere vorgenommen, die zusätzlich zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen, dann können diese Investitionen ebenfalls mit dem jeweils zutreffenden Zuschusssatz (25 % bei vorhandenen Tierwohlkriterien A oder zusätzlich 15 Prozentpunkte bei bereits gegebenen Tierwohlkriterien Teil B) gefördert werden.

Als Nutztiere gelten dabei alle Tiere, mit Ausnahme von Fischen, gemäß Anhang I AEUV, soweit sie mit einer nachhaltigen Gewinn- bzw. Einkommenserzielungsabsicht gehalten werden.

Unselbstständige bzw. selbstständige Gebäudebestandteile (z.B. Türen, Tore, Fenster, Anstrich) sind von einer Förderung erfasst, wenn diese im Rahmen einer umfassenden Baumaßnahme (z. B. umfassende Außensanierung) realisiert werden, die einer betrieblichen (Verlängerung der Nutzungsdauer) und vorwiegend nicht denkmalpflegerischer und/oder ortsgestalterischer Zielsetzung dienen.

Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an vorhandene Leitungen und Verkehrsflächen am Standort bzw. auf der Hofstelle können als Bestandteil der Baukosten gefördert werden. Nichtöffentliche Erschließungskosten gemäß DIN 276 sind nicht förderfähig. Dazu zählen u. a. Kosten für den Bau von Kleinkläranlagen.

Befestigte Ausläufe und zu deren funktioneller Nutzung notwendige bauliche und ortsfeste Investitionen (Tränken, Fütterungseinrichtungen, Entmistungsanlagen, Umzäunungen usw.), sind von einer Förderung erfasst, soweit sie zur Verbesserung der Haltingsbedingungen im Hinblick auf Umwelt- und Tierschutz sowie Tierhygiene auch in konventionellen Tierhaltungen dienen. Die Ausläufe müssen unmittelbar an den Stall anschließen und einen freien Zugang der Tiere zum Stall gewährleisten.

Investitionen in eine Brüterei sind durch diesen Fördergegenstand erfasst.

Weidezäune jeglicher Art und Ausführung sind von einer Förderung nicht erfasst. Es sind im Zusammenhang mit Weiden für die Nutztierhaltung nur ortsfeste bauliche Anlagen für die Tierhaltung wie Unterstände, Tränken bzw. zur Fütterung erfasst.

Teilvorhaben, die nur den Abriss von nicht mehr benötigter betrieblicher landwirtschaftlicher Bausubstanz dienen, sind von einer Förderung nicht erfasst.

Der Abriss ist nur erfasst, wenn er nicht mehr benötigte, betriebliche, landwirtschaftliche Bausubstanz betrifft und Bestandteil einer förderfähigen Baumaßnahme gemäß der RL LIW ist. Dabei sind zwei Konstellationen möglich:

- Der Abriss erfolgt zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit für den Neubau auf dem gleichen Baugrundstück.
- Der Abriss erfolgt auf einem anderen betrieblichen Grundstück, und steht in direktem zeitlichem und fachlichem Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei Verlagerung oder Zusammenlegung von Produktionseinheiten wie Ställen oder Siloanlagen damit die alten abzureißenden Gebäude oder baulichen Anlagen aus der bisherigen betrieblichen Nutzung ausscheiden.

Die Einbeziehung von Abrissaufwendungen kann nur erfolgen, wenn die Abrisskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Neubaukosten stehen.

Unter dem Begriff der Innenwirtschaft wird die Verrichtung von Tätigkeiten verstanden, die auf dem Hofgrundstück, in den Tierhaltungsanlagen, einschließlich der zur Hofstelle gehörenden Freifläche, ausgeübt werden. Bei großen landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren Standorten entspricht die Hofstelle dem mit Wirtschaftsgebäuden versehenen Standortgrundstück.

Im Bereich der Tierhaltung umfasst die Technik der Innenwirtschaft mobile Maschinen oder Anbaugeräte, die zur überwiegenden Bewirtschaftung der Tierhaltungsanlage benötigt werden (z.B. Futtermischwagen, Strohverteiler, Frontlader). Die Bedingungen unter 1.1.2.1 dieser Erläuterungen sind zu beachten, soweit darin Aussagen zur Technikförderung enthalten sind.

1.1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und des Weinbaus

zu 1.1.2.1

Bei der Förderung wird nur der Erwerb neuer Maschinen und Geräte einbezogen. Maschinen und Geräte, die vor dem Kauf dem Begünstigten vom Händler zur Probe oder zum Test zur Verfügung gestellt wurden, gelten als neu. Der vorherigen Testung/Probezeit müssen vertragliche Vereinbarungen zugrunde liegen, die dem Antrag beizufügen sind.

Bei der Förderung der Anschaffungen von umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik ist folgendes zu beachten:

- Geräte zur bodennahen Ausbringung von Flüssigung müssen für die bodennahe Ausbringung auf Ackerland und/oder auf Grünland geeignet sein. Hierzu zählt Gülleverteilterechnik einschließlich Grundgerät. Es können sowohl angehängte Geräte als auch Selbstfahrer gefördert werden. Der wirtschaftliche Einsatz der Maschinen muss sich aus dem Investitionskonzept bzw. der Gewinnbeitragsermittlung ergeben.
- Die aktuelle Liste der DLG-geprüften Streufahrzeuge zur Stallungsausbringung steht unter: <http://www.dlg-test.de/content/foerderberichte.html> im Internet.

Der wirtschaftliche Einsatz der Maschinen muss sich aus dem Investitionskonzept bzw. der Gewinnbeitragsermittlung ergeben.

Zu einer ressourcenschonenden Beregnungs-/Bewässerungsanlage zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt. Die förderfähigen Kosten für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen umfassen auch die baulichen Investitionen für die Bereitstellung des dafür erforderlichen Beregnungs-/Bewässerungswassers (Brunnen, Speicherbecken, Rohrleitungen, stationäre Pumpen).

Investitionen für umweltgerechte Pflanzenbehandlung in Raumkulturen sind Pflanzenschutzgeräte, die entweder eine Verminderung von negativer Beeinflussung von Nichtzielorganismen (Verminderung der Abdrift) oder die Verminderung der auszubringenden Menge an Pflanzenschutzmitteln (Einsatz von sensorgesteuerten Geräten) gegenüber herkömmlichen Geräten bewirken. Darunter sind in der Regel Tunnelspritzen zu verstehen.

Bei Maschinen und Geräten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist sowohl der Neukauf als auch die Nachrüstung von vorhandenen Geräten mit Sensoren förderfähig. Vorhandene Maschinen und Geräte, die die Anforderungen nach Buchstaben f) bereits erfüllen, können mit Drop-leg-Düsen nachgerüstet werden.

Bei Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen sind sowohl Neugeräte als auch die Nachrüstung von vorhandenen Geräten (bei-

spielsweise Anschaffung und Einbau von Verschieberahmen) förderfähig. Maschinen und Geräte mit mechanischer Reihenführung sind nicht förderfähig.

Zur Förderung der Sensortechnik und zugehörige Software zur teilflächenbezogenen Düngung zählen Sensoren zur Erfassung von Bodenunterschieden und des Ernährungszustandes von Pflanzenbeständen und Software zur Umwandlung von sensorbasierten Daten in eine unmittelbare oder teilschlagspezifische Bewirtschaftung. Die Komponenten sind einzeln auf der Rechnung auszuweisen. Sensortechnik zur Datengewinnung aus der Luft (beispielsweise Flüglern und Drohnen mit fest angebaute Sensortechnik) ist förderfähig.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als auch bei der mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig.

Die Förderung der innovativen Spezialtechnik nach dem Erlass Förderbare Maschinen und Geräte Buchstabe i) zur Richtlinie soll der Einführung neuer Maschinen und Geräte in die landwirtschaftliche Praxis in Sachsen dienen. D.h. es sollen auf Grund des erhöhten Risikos nur die Erstanwender („Pioniere“) diese Fördermöglichkeit in Anspruch nehmen können. Bei einer Förderung von innovativer Spezialtechnik bedarf es einer entsprechenden ausführlichen Begründung zur Innovation der Spezialtechnik, auf Grund dieser eine entsprechende Förderung notwendig und zweckmäßig ist.

zu 1.1.2.2

Geschlossene und quasi- geschlossene Systeme werden u. a. auf befestigten bzw. abgedichteten Flächen/Untergrund im Gartenbau in Gewächshäusern oder auf Freiflächen (z. B. Containerflächen im Baumschulbereich) von einer Förderung erfasst. Funktionsflächen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Investition angelegt und für deren Nutzung notwendig sind, sind gleichfalls von der Förderung erfasst.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen für eine Erdkultur (Freiland) erfasst die Förderung eines quasi- geschlossenen Systems ein Bewässerungssystem, bei dem durch Tensiometersteuerung verhindert wird, dass Gießwasser in tiefere Bodenschichten und/oder Grundwasser gelangt. Mehrere Tensiometer müssen dafür in unterschiedlichen Bodenschichten positioniert werden. Eine Abdichtung des Bodens erfolgt dagegen nicht.

Erfasst sind alle baulichen Investitionen sowie Anschaffungen von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die für die gärtnerisch genutzten Anlagen getätigt werden. Dazu gehören auch alle Vorrichtungen, die mit dem Gebäude bzw. dem Grund und Boden fest verbunden sind, sofern diese der Nutzung und Funktionserfüllung der gärtnerischen Anlagen dienen. Erforderliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte (Zaun/Hofbefestigung) können, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren gärtnerischen Anlage zu dienen bestimmt sind, gefördert werden. Hinsichtlich der Förderung der Technik der Innenwirtschaft sind die Erläuterungen zu 1.1.1.2 dieser Hinweise sinngemäß anzuwenden.

zu 1.1.2.3

Bei der nachträglichen Errichtung von Schutzeinrichtungen in Baumobstanlagen, der Errichtung von Tropfbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen sowie baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser muss eine mindestens der Zweckbindungsfrist für diese Maßnahmen entsprechende Nutzbarkeit der vorhandenen Baumobst- und Hopfenanlagen gegeben sein.

zu 1.1.2.4

Förderfähig sind Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, die im eigenen Unternehmen erzeugt werden. Lagerhallen können daneben auch zur Unterbringung von vorhandener Technik genutzt werden, sofern das vorher eingelagerte Gut verkauft ist und dadurch entsprechend Platz in der Halle frei wird. Insofern darf der Platz für die Unterstellung von Technik nicht von vornherein bei der Planung der Lagerhalle berücksichtigt worden sein.

zu 1.1.2.5

Hier soll ein möglichst breites Förderspektrum angeboten werden. Beispielhaft sind folgende Systeme von einer Förderung erfasst:

- herkömmliche Seilzugmechanisierung
- neuere Seilzugmechanisierungssysteme insbes. Steilhang-Mechanisierungssysteme (SMS), dazu zählen u. a.
 - Seilgezogener Vierrad-Geräteträger mit Allradlenkung, schwenkbarem Führerstand und Notbremseinrichtung
 - Seilwinde mit Umsetzeinrichtung für den Geräteträger
 - Aufbaugeräte für unterschiedliche Arbeitsgänge mit leistungsangepassten Motoren
- Selbstfahrende Geräte für den Steilhang
- Kleinraupen
- Aufsitzraupen (Schmalspur-Kettenschlepper)

Die Förderung umfasst nicht handelsübliche Traktoren auch mit speziellen Ausrüstungen für die Steillagenbewirtschaftung (z. B. Notbremssystem).

1.1.3 Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Eine Förderung von Vermarktungsinvestitionen nach dieser Ziffer kann nur erfolgen, wenn es sich bei den Ausgangsprodukten überwiegend um Erzeugnisse gemäß Anhang-I AEUV handelt.

Erfasst sind beispielsweise

- Investitionen in eigene Ladengeschäfte
- Investitionen absatzfördernder Gegenstände (z.B. Hofschild u. Ä. im Rahmen der Erstausrüstung)
- Investitionen in betriebliche Anlagen der Müllerei
- Investitionen in Ölmühlen für die Kaltpressung (z. B. von Raps, Sonnenblumen)
- Einrichtungen zum Backen
- Investitionen zur Wärmebehandlung von Milch
- Schlachtstätten einschließlich der Be- und Verarbeitung
- die Einrichtung einer Fleischerei im Rahmen der Be- und Verarbeitung
- Investitionen in Größensortier- und Verpackungskapazitäten bei Eiern
- Verkaufswagen und Kühlfahrzeuge, die ausschließlich der Vermarktung dienen
- Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau

zu 1.1.1.3, 1.1.2.6 und 1.1.3 Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Unter den Fördertatbestand „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ fallen übergreifende digitale Systemlösungen, die für einzelne Geschäftsprozesse zur

- Einsparung von Betriebsmitteln oder
- Prozessdokumentation, Rückverfolgbarkeit, Transparenz, Qualitätssicherung oder
- Entscheidungsunterstützung beitragen.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung eines oder mehrerer Geschäftsprozesse sind förderfähig:

- Investitionen in den Ausbau und die Vernetzung der gesamtbetrieblichen IT-Infrastruktur, unter anderem Technik zur betriebsflächendeckenden Verfügbarkeit von Breitband-Internet, Netzwerkkomponenten und Server
- Investitionen zur Herstellung der Informationskompatibilität zwischen verschiedenen Systemen in Echtzeit
- Investitionen in Anlagen zur Out- und Indoor-Lokalisation und -Navigation von Maschinen, Tieren und Akteuren (z. B. GPS-Anlagen, Indoor-Lokalisation von Tieren)
- Investitionen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit

Hinweis: Smartphones und Tablets sind nicht förderfähig.

Abgrenzung zwischen den Fördertatbeständen „Technik der Innenwirtschaft oder Außenwirtschaft“ und „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“

- Automatisierte Systeme (beispielsweise Melkroboter, Spaltenreiniger, Lüftungssysteme und Fütterungsautomaten) und die digitale Steuerung von Geräten fallen nicht unter den Fördertatbestand der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Sie können entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis gefördert werden.
- Die Anschaffung von Geräten zur Erhebung von Prozessdaten sowie der Echtzeit-Vorverarbeitung und Einspeisung von Information in ein betriebliches Informations-

und Kommunikations-Assistenzsystem (beispielsweise Multifunktion-Sensorik mit Identifikation / Lokalisation und gegebenenfalls entsprechender Robotik, RFID-Komponenten) sind im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Geschäftsprozessen förderfähig.

- Maschinen und Geräte, die im Erlass „Förderfähige Maschinen und Geräte“ aufgeführt sind, fallen nicht unter den Fördertatbestand der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Sie werden als Technik der Außenwirtschaft mit einem Fördersatz von 25 % unterstützt.

zu 1.2 Art der Unterstützung

- a) Neben den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben müssen die Rechnungen, welche zur Erstattung eingereicht werden, die Bankverbindung erkennen lassen.
- b) Sollen bei baulichen Investitionen die nicht baugenehmigungspflichtig sind, die Kosten für Architekten oder Bauingenieure in die Förderung einbezogen werden, dann ist dies entsprechend zu begründen und die Architekten/Bauingenieure sind dann auch in die Baubetreuung sowie die Abrechnung der Investitionen einzubeziehen (die sachliche und rechnerische Richtigkeit der einzelnen Rechnungen ist von ihnen zu prüfen und zu bestätigen).

zu 1.3 Begünstigte

Zu a) Gefördert werden nur selbständige landwirtschaftliche Unternehmen, die über alle wesentlichen Produktionsfaktoren verfügen und alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen selbst treffen.

Von einem selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmen kann grundsätzlich nur dann ausgegangen werden, wenn an diesem Unternehmen Dritte mit höchstens 49,9 % am Stammkapital beteiligt sind und keine Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vorliegen.

Ab 50 % der Beteiligungen Dritter ist jedoch auch unter folgenden Voraussetzungen von einem selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmen, des Begünstigten, auszugehen.

Das landwirtschaftliche Unternehmen

- wirtschaftet auf eigenes Risiko,
- verfügt über eigene Betriebsstätten,
- hat eine eigene Flächenausstattung, über die es gemäß den Voraussetzungen der RL verfügen kann
- betreibt eine eigene Abrechnung bzw. Buchführung und
- es liegen keine Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vor.

Stellen weitere Unternehmen des Verbundes einen Förderantrag, dann erfolgt eine Anrechnung der bereits gewährten Förderung, entsprechend dem Anteil der Beteiligung am betreffenden Unternehmen.

Liegen Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge vor, dann kann eine Förderung des beherrschten Unternehmens nur dann erfolgen, wenn das herrschende Unternehmen nachweist,

- dass eine Geschäftsführung gegeben ist, deren Mitglieder nicht alle Rente beziehen,
- dass sich der Betriebssitz in Sachsen befindet,
- dass die Geschäftsführung eine ausreichende Qualifikation besitzt,
- dass das Unternehmen wirtschaftlich leistungsfähig ist,
- dass im Verbund eine Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger von mindestens 6 Monaten gegeben ist (falls Investitionen in die Lagerkapazität erfolgen oder eine Aufstockung des Tierbestandes vorgesehen ist),
- und weniger als 2 GV/ha bewirtschafteter Fläche gehalten werden.

Zu b) Folgende Mindestgrößen gelten laut ALG:

- Unternehmen der reinen Landwirtschaft 8 ha LN
- Unternehmen mit landw. Sonderkulturen 2 ha
- Unternehmen der Imkerei; mindestens 100 Bienenvölker
- Unternehmen der Wanderschäfferei; eine Herde von mindestens 240 Großtieren

Für Unternehmen des Gartenbaues gelten folgende Mindestgrößen. Diese Mindestgrößen an Gewächshausfläche müssen spätestens mit der geplanten Investition erreicht werden.

- Unternehmen des Gartenbaues; 0,20 ha unbeheizte/ 0,15 ha beheizte Gewächshausfläche

Die Mindestgröße gilt bei Gartenbauunternehmen auch dann als erreicht, wenn vom Antragsteller mittels Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) bzw. der Alterskasse für den Gartenbau der Nachweis der Einkommenserzielungsabsicht erbracht wird.

Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so gilt derjenige als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Der Unternehmer muss bei der landwirtschaftlichen Alterskasse, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse als Unternehmer gemeldet sein.

Für die GV-Berechnung ist der auf der Antrags-CD übergebene Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Es können nur Flächen in die Berechnung einbezogen werden, die sich im Freistaat Sachsen befinden. Die Arbeitsblätter für die GV-Berechnung sowie das Deckblatt (Auswahl) auf dem der GV-Besatz im Ziel-Jahr und die in Sachsen zur Verfügung stehende LN einzutragen sind, müssen dabei ausgedruckt und unterschrieben den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Der Viehbesatz von weniger als 2 GV/ha ist über die Dauer der Zweckbindung einzuhalten.

Eine Übertragung von Vieheinheiten auf einen anderen Betrieb (§ 51a BewG) wird zum Nachweis der Einhaltung der Obergrenze von 2 GV/ha bewirtschaftete LN nicht anerkannt.

zu 1.4 Förderfähige Ausgaben

Bei der Beantragung von förderfähigen Ausgaben sind folgende Hinweise zu beachten:

Ist auf einer vorgelegten Rechnung nicht zweifelsfrei erkennbar, dass die darin enthaltenen Beträge eindeutig und vollständig dem geförderten Teilvorhaben (TVH) zuzuordnen sind, dann werden diese Rechnungen oder Rechnungsbestandteile nicht als förderfähig anerkannt.

Beispiele:

- Kosten der Bau- oder BImSchG:

Wenn von dieser Genehmigung auch nicht geförderte Vorhaben umfasst sind und die Rechnung nicht von der zuständigen Behörde so aufgeteilt wurde, dass die auf die einzelnen TVH entfallenen Kosten ersichtlich sind, werden sämtliche Kosten der Genehmigung nicht gefördert.

- Transportkosten:

Wenn auf einer Rechnung sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Leistungsbestandteile/Materialien enthalten sind und außerdem ein Betrag für den Transport (pauschal) der Materialien geltend gemacht wird, der nicht eindeutig und vollständig den förderfähigen transportierten Materialien zugeordnet werden kann, sind die Transportkosten insgesamt nicht förderfähig.

Zu a) Reparaturen und Unterhaltungsaufwand zählen nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

Zu aa) Leasing und Mietkauf sind im Bereich der Investitionsförderung Landwirtschaft nicht förderfähig.

Zu bb) Leasing und Mietkauf sind im Bereich der Investitionsförderung Landwirtschaft nicht förderfähig.

In den förderfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 12 % für allgemeine Aufwendungen der Vorplanung wie Gebühren, Architekten- und Ingenieurleistungen (dazu zählen nicht Berater- und Betreuerleistungen) enthalten sein. Dieser Anteil darf bei jedem Teilvorhaben nicht überschritten werden und ist daher für jedes Teilvorhaben gesondert auszuweisen und abzurechnen.

Die Förderung des Umbaus von gemieteten bzw. gepachteten Bauten, oder der Neubau von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die nicht dem Antragsteller gehören, sondern gepachtet oder gemietet sind, kann nur dann erfolgen, wenn spätestens mit der Vorlage des Auszahlungsantrages nachgewiesen wird, dass für das betreffende Gebäude/die bauliche Anlage eine Grunddienstbarkeit für den Zuwendungsempfänger (für die Dauer der Zweckbindungsfrist) eingetragen wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Grundstückseigentümer seine Bereitschaft dazu erklären.

Zu b) Der Erwerb von Immobilien, gegebenenfalls zuzüglich des Grundstückserwerbs, der anstatt eines nach den einzelnen Fördergegenständen förderfähigen Neubaus erfolgen soll (z.B. Gebäude für die Tierhaltung), kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn:

- der Verkäufer eine Erklärung abgibt, in der bestätigt wird, dass diese Immobilien in den letzten 10 Jahren nicht mit Hilfe von Fördermitteln erworben oder gebaut wurden, um eine Doppelförderung konsequent auszuschließen,

- der Preis der Immobilie, der mit unabhängigen qualifizierten Schätzgutachten nachzuweisen ist, ihren Marktwert nicht überschreitet und unter dem Preis für einen gleichartigen Neubau liegt,
- die Immobilie grundsätzlich den erforderlichen bautechnischen, tierschutzrechtlichen und tierhygienischen Vorschriften entspricht;
- eine Restnutzungsdauer zu erwarten ist, die zumindest der Zweckbindungsfrist entspricht.

Erfüllt die Immobilie noch nicht vollständig die erforderlichen bautechnischen, tierschutzrechtlichen und tierhygienischen Vorschriften, müssen diese im Rahmen der Investition durch entsprechende Maßnahmen (Um-, Einbau, Nachrüstung) mit hergestellt werden. Die Gesamtinvestitionssumme aus Kaufpreis und Umbau- bzw. Nachrüstungsmaßnahme darf dann jedoch nicht über dem Preis für einen gleichartigen Neubau liegen.

Zu 1.5 Förderkriterien

Zu a) Der Betriebssitz muss im Freistaat Sachsen liegen. Die geförderten Investitionen können auch außerhalb Sachsens ihren Standort haben. Die Förderung neuer Betriebsstandorte außerhalb von Sachsen ist ausgeschlossen.

Zu c) Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten muss der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens zu wesentlichen Teilen (25 %) aus der Produktion von Waren des Anhang 1 AEUV erzielt werden (durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung Erzeugung und Verkauf von Waren des Anhang 1 AEUV).

Zu e) In begründeten Einzelfällen können auch Berufsabschlüsse wie Landmaschinenmechaniker oder Kaufleute in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Berufspraxis als gleichwertige Berufsbildung anerkannt werden, wenn die ordnungsgemäße und erfolgreiche Bewirtschaftung des Unternehmens nachgewiesen wird.

Begünstigte, die über keine landwirtschaftliche Berufsausbildung (Agrarberuf und Wirtschaftler) oder gleichwertige Berufsausbildung verfügen, müssen eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisen. Die ordnungsgemäße und erfolgreiche dreijährige Bewirtschaftung des Unternehmens ist zu dem durch Buchführungsabschlüsse zu belegen.

Zu f) Hinsichtlich des Investitionskonzeptes wird auf die Erläuterungen zum Investitionskonzept auf der Antrags-CD verwiesen. Die Bewilligungsbehörde prüft das Investitionskonzept und fordert die Begünstigten ggf. zur Korrektur auf, sofern die gewählten Ansätze und Darstellungen im Investitionskonzept nicht plausibel sind.

Zu h) Die ordnungsgemäße Umwandlung ist mit dem Ergebnisblatt „Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Umwandlung“ nachzuweisen. Analog gilt für die so genannten Nachzeichnungslösungen bei fehlgeschlagenen Umwandlungen, dass dort eine entsprechende Stellungnahme des ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz oder aktuell vom LfULG vorzulegen ist. Diese Stellungnahme wird vom Ref. 14 des LfULG auf Antrag des Betroffenen im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umwandlung an Stelle eines positiven Ergebnisblattes erstellt. Ergebnisblatt oder Stellungnahme müssen, wenn sie aus alten Förderperioden ab 2003 vorliegen, nicht neu im Ref. 14 des LfULG angefordert werden.

- Zu j) Die Anforderungen der Basisförderung werden unter der angegebenen Adresse im Internet veröffentlicht. Bei einem Antrag nach Punkt 1.1.1.2 der Richtlinie, welcher bauliche Investitionen in die Tierhaltung zum Inhalt hat, ist die vorgegebene Checkliste als Bestandteil der Antragsunterlagen ausgefüllt mit einzureichen.
- Zu k) Die Anforderungen der Premiumförderung werden unter der angegebenen Adresse im Internet veröffentlicht. Bei einem Antrag nach Punkt 1.1.1.2 der Richtlinie, welcher bauliche Investitionen in die Tierhaltung zum Inhalt hat und bei dem ein erhöhter Fördersatz beantragt wird, sind die vorgegebenen Checklisten als Bestandteil der Antragsunterlagen ausgefüllt mit einzureichen.

Zu 1.6 Verpflichtungen

- Zu a) Eine Bürgschaft ist nicht erforderlich, wenn kraft Gesetz eine Vollhaftung vorliegt (z. B. Komplementär in einer KG).
- Zu c) Sofern eine Premiumförderung bei Baumaßnahmen in der Tierhaltung beantragt wurde, aber die Maßnahme nicht alle Anforderungen erfüllt, kann zwar der Zuschlag nicht gewährt werden, aber zumindest die Basisförderung zum Ansatz kommen. Der Begünstigte kann den Antrag mit allen Bestandteilen dahingehend abändern.

Zu 1.7 Beträge und Höhe der Förderung

- Zu a) Für die Förderung von mobiler Technik wird unabhängig von den verschiedenen Einsatzbereichen ausschließlich der allgemeine Zuschusssatz von 25 % gewährt. Die Zuschläge nach b), c) oder d) dieses Absatzes sind ausgeschlossen.
- Zu b) Der erhöhte Fördersatz wird nur für die Anlagen gewährt, die die Anforderungen auch erfüllen. Dazu zählen das Gebäude und die baulichen Anlagen einschl. der Ausrüstung (z. B. Melktechnik). Teilvorhaben im gleichen Antrag, für die keine Anforderungen bestehen (z. B. Futterlager, oder Stallanlagen für Tierarten, die nicht in den Anlagen zur artgerechten oder besonders artgerechten Tierhaltung genannt sind) erhalten den Basiszuschuss von 25 %.
- Zu d) Betriebe die ihren Sitz (Geschäftsadresse lt. Handelsregister bei jur. Personen) im benachteiligten Gebiet haben, können für bauliche Maßnahmen nach Ziff. 1.1 einen um 5 % erhöhten Zuschuss erhalten.

C. Verfahren

III. Bewilligungsverfahren

- zu 5. Eine Doppelförderung von Mitgliedsbetrieben anerkannter Erzeugerorganisationen ist auszuschließen. Die entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragsstellung für Mitgliedsbetriebe anerkannter Erzeugerorganisationen mit vorzulegen.

Sofern eine Förderung von Tropfbewässerungsanlagen über die Stützungsmaßnahmen im Weinbau gem. Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 erfolgt, ist sie nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Förderung von Weinbergmauern, da für beide Maßnahmen andere Förderprogramme einschlägig sind.

Bei einer Förderung für landwirtschaftliche Unternehmen bei Umnutzung zur Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I Produkten vorhandener ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz („Bestandgebäude“) ist eine Doppelförderung nach anderen Programmen auszuschließen.